Diese Abhängigkeit der Wahrnehmungen und ihrer Reproduktion von sinnhaltigen Gedankenverbindungen muß das Gericht bei der Bewertung einzelner Zeugenaussagen und bei der Würdigung unterschiedlicher Aussagen über denselben Vorgang berücksichtigen. Kann sie dabei von Bedeutung sein, muß es im Urteil darlegen, welche Bedeutung es ihr beigemessen hat und begründen, woraus sich diese Schlußfolgerung ergibt.

Mit der richtigen Wiedergabe des von einzelnen Beweispersonen fehlerfrei erkannten Verhaltens des Angeklagten wird sich das Gericht vor allem in folgenden Fällen im Urteil auseinanderzusetzen haben:

- Zeitlich weit zurückliegende Ereignisse können in der Erinnerung verblassen. Dadurch können Gedächtnislücken entstehen, und der Sachverhalt kann nur noch allgemein und wenig anschaulich wiedergegeben werden.
- Kopfverletzungen oder starke seelische Depressionen im Zusammenhang mit der Straftat können die Erinnerungsfähigkeit erheblich beeinträchtigen oder die Erinnerung verzerren.
- Die zeitliche Aufeinanderfolge einzelner Ereignisse kann infolge des schnellen Gesamtablaufs und der Ähnlichkeit der Einzelheiten nicht richtig vom Gedächtnis reproduziert worden sein, so daß unklar bleibt, was Ursache und was Wirkung war.
- Der Zeuge kann Lücken in seinen Wahrnehmungen fehlerhaft' schließen, ohne sich dessen bewußt zu sein; er kann das aber auch bewußt tun, ohne davon Mitteilung zu machen. Er kann auch bewußt oder unbewußt frühere eigene unvollkommene Wahrnehmungen durch nachträglich von anderen Personen erhaltene Informationen ergänzen und nicht mehr imstande sein, zwischen beiden zu unterscheiden.

Zur Würdigung von Indizienbeweisen

Stützt sich die Entscheidung des Gerichts allein auf Indizien, dann ist die Beurteilung der richtigen Wiedergabe von Wahrnehmungen besonders bedeutsam. Dazu hat das Oberste Gericht entschieden:

"Der Indizienbeweis setzt das Vorhandensein einer lückenlosen Kette von einwandfrei festgesteilten, einander nicht widersprechenden, sondern sich gegenseitig bestätigenden und ergänzenden Tatsachen voraus, die insgesamt den zwingenden Schluß zulassen, daß der Beschuldigte die Tat begangen hat . . . Beim Indizienbeweis muß ein objektiver Zusammenhang der indirekten Beweise in bezug auf das nachzuweisende Geschehen vorliegen. Dieser ist nur prüfbar, wenn die einzelnen Indizien unwiderlegbar bestimmte Tatsachen beweisen. Wenn jedoch schon der dem einzelnen Indiz innewohnende Tatsachenbeweis nicht stichhaltig ist, scheidet es aus dem Kreis der Beweisbetrachtung aus."4

Zur Verdeutlichung dieser Problematik sei folgendes Beispiel angeführt:

Ein Lkw-Fahrer hatte einen Radfahrer angefahren und schwer verletzt. Danach fuhr er weiter. Als er später gestellt wurde, bestritt er die Tat und behauptete, von dem Unfall nichts bemerkt zu haben. Folgende Indizien überführten ihn als Täter und bewirkten im zweitinstanzlichen Verfahren, daß er die Tat eingestand:

- Er war am gleichen Tage mit diesem Fahrzeug gefahren und mußte mit diesem etwa zur gleichen Zeit, in welcher der Unfall geschah, den Unfallort passiert haben.
- An seinem Fahrzeug wurden Beschädigungen des rechten Kotflügels und an dieser Stelle Farbreste

4 OG. Urteil vom 12. April 1965 - 5 Ust 8/85 - <NJ 1966 S. 347).

- gefunden, die eindeutig dem von dem Geschädigten benutzten Fahrrad entstammten. Es wurden auch Blutspuren festgestellt, deren Untersuchung das gleiche Resultat ergab wie die Untersuchung des Blutes des Geschädigten.
- Aus Zeugenaussagen ujjd aus Spuren auf der Straße sowie am Fahrrad ergab sich, daß das Fahrrad von dem Lkw etwa 50 m weit mitgeschleift worden war und daß dadurch ein weithin hörbares, lautes Geräusch entstanden war.
- Die Zeugen sagten übereinstimmend aus, daß der Angeklagte unmittelbar vor dem Unfall das linke Fenster des Fahrerhauses weit geöffnet, sich herausgebeugt und einem auf der Straße laufenden Mädchen zugewinkt hatte, nach dem Unfall aber
- sofort die Geschwindigkeit seines Fahrzeugs erheblich erhöht hatte.
- Die Rekonstruktion ergab unter den gleichen Bedingungen, daß das durch das Mitschleifen des Fahrrades verursachte Geräusch das nach Zeugenaussagen bei der Rekonstruktion nicht so laut wie nach dem Unfall war deutlich im Fahrerhaus zu hören war.
- Der Angeklagte, der ein junger Mensch ist, hatte ein normal empfindliches Gehör und war zur Tatzeit nicht durch Alkohol oder andere Mittel in seiner Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigt.

Die Vielzahl dieser zweifelsfrei festgestellten Indizien, ihr Zusammenhang und ihre eindeutige Bezogenheit auf das Verhalten des Angeklagten ergaben in ihrer Würdigung im Urteil den zwingenden und überzeugenden Schluß, daß der Angeklagte den Unfall sowohl verursacht als auch bemerkt hatte, trotzdem aber seine Fahrt fortgesetzt hatte.

Die Beweiswürdigung ist dadurch kompliziert, daß erst Aussagen von Personen oder sachliche Beweismittel im Urteil gewürdigt werden müssen, um zu begründen, daß eine oder mehrere bestimmte Indizien als wahr festgestellt sind und als sicherer Ausgangspunkt für entsprechende Schlußfolgerungen dienen können. Das könnten im vorstehenden Fall z. B. unterschiedliche Aussagen darüber sein, ob der Angeklagte das Fenster seines Fahrzeugs geöffnet hatte, ob er nach dem Unfall die Geschwindigkeit erhöht hatte u. a. Die Schlußfolgerungen als solche sind, auch wenn sie für die Überführung des Täters außerordentlich wichtig erscheinen mögen, wertlos, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen, von denen sie ausgehen, nicht als objektive Wahrheit festgestellt sind. Deshalb muß im Urteil die Wahrheit jedes gewonnenen Erkenntnisresultats nachgewiesen werden.

Der Nachweis, daß "eine lückenlose Kette von einwandfrei festgestellten, einander nicht widersprechenden, sondern sich gegenseitig bestätigenden und ergänzenden Tatsachen" vorliegt, wie ihn das Oberste Gericht fordert, stellt hohe Anforderungen an das Urteil. Ob die Kette lückenlos ist, hängt davon ab, ob das Gericht alle "Lücken" erkannt, auf sie bezogen Beweise erhoben, die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen gezogen und damit die Voraussetzungen geschaffen hat, im Urteil eine lückenlose Beweisführung zu begründen. Solche Lücken können naturgemäß nur durch Denkoperationen erkannt werden, durch Aufstellen von verschiedenen Versionen über mögliche andere Abläufe der Tat bzw. über Möglichkeiten, die ihren Ablauf als nicht durch den Täter schuldhaft verursacht erklären können. Deshalb muß im Urteil gelegt werden, welchen anderen Versionen das Gericht nachgegangen ist; weiter muß begründet den, daß und warum sie nicht zutreffen, also werkeine "Lücken" bestehen.